

Bereitstellung und den Betrieb zweier klimatisierter Reisebusse mit ausreichendem Gepäckstauraum sowie mit Fahrerin bzw. Fahrer zum Transfer der von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) zu betreuenden Asylsuchenden in die entsprechenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028

Vergabeunterlagen:

- I. Leistungsbeschreibung**
- II. Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen**

Auftraggeberin:

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsebene der Vergabeplattform zu richten an:

Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I. Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Angaben

Das Amt für Zentrale Leistungen (190.31) bietet interne Serviceleistungen für alle Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Bielefeld an. Eine Aufgabe ist dabei die Ermittlung von günstigen Konditionen für Lieferungen und Dienstleistungen.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Übernahme des Bustransfers von Asylsuchenden, die von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (ZAB) zu betreuen sind.

2. Detaillierte Aufgabenbeschreibung/Vertragsausführungsbestimmungen

2.1 Vertragslaufzeit, Einsatztage

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028

Die Transferleistungen sind zu erbringen von montags – freitags in der Zeit von 06:00 – 19:30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen und am 24.12. sowie 31.12. eines Jahres. Dem Auftraggeber bleibt die Festlegung der Reihenfolge der Fahrten vorbehalten.

Für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 – 31.12.2028 ergeben sich voraussichtlich 502 Einsatztage, die sich wie folgt zusammensetzen:

voraussichtliche Einsatztage in 2027:	252 Tage
voraussichtliche Einsatztage in 2028:	250 Tage
voraussichtliche Einsatztage insgesamt:	502 Tage

2.2 Leistungsumfang und Leistungszweck der eingesetzten Busse

- Bereitstellung und Betrieb zweier klimatisierter Reisebusse mit ausreichendem Gepäckstauraum sowie mit Fahrerin bzw. Fahrer. Der eine Bus muss über mindestens 45 Sitzplätze, der andere Bus über mindestens 20 Sitzplätze, jeweils zzgl. Fahrersitz, verfügen. Welcher Bus für welchen Transfer eingesetzt wird, richtet sich nach der Anzahl der zu befördernden Personen. Die Auswahl trifft im Einzelfall der Auftraggeber.
- Transfer der Asylsuchenden einschließlich Gepäck ab 6:00 Uhr zwischen der Unterkunft Gütersloher Str. 259, 33649 Bielefeld und / oder der Unterkunft Niedernholz 2, 33699 Bielefeld zur ZAB, Am Stadtholz 26, 33609 Bielefeld und/oder zum Ankunftszentrum des Bundesamtes Außenstelle Bielefeld, Feilenstraße 10-12, 33602 Bielefeld. Die Anzahl der tatsächlichen Fahrten je Tag ist abhängig von der jeweiligen Auslastung der Einrichtungen und kann – z. B. saisonal bedingt – deutlichen

Schwankungen unterliegen. Bezogen auf die Vertragslaufzeit kann von durchschnittlich 3 – 5 x Fahrten täglich je Bus ausgegangen werden.

- Transfer der Asylsuchenden in die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes NRW (beispielsweise Bad Driburg, Borgentreich, Herford, Ibbenbüren, Ratingen, Rheine, Olpe). Diese Transfers finden je Bus in der Regel 1 x täglich von montags bis freitags statt. Im Rahmen einer Fahrt wird überwiegend nur eine ZUE angefahren.
- Darüber hinaus sind gelegentliche Transferfahrten – durchschnittlich ca. 1 – 2 x wöchentlich je Bus – innerhalb von Bielefeld zu erbringen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Fahrten zum Hauptbahnhof oder zu Arztpraxen handeln. Diese Aufzählung ist nur exemplarisch.
- Außerhalb der Fahrtzeiten für die unter den o. g. Spiegelstrichen genannten Fahrten sind die Reisebusse während der o. g. Einsatzzeit auf bereitgestellten Parkflächen nahe der ZAB bereitzuhalten, um die Transfers der Asylsuchenden von der ZAB, Am Stadtholz 26, 33609 Bielefeld, zurück zu den Unterkünften Gütersloher Str. 259, 33649 Bielefeld und / oder Niedernholz 2, 33699 Bielefeld oder gelegentliche Transferfahrten gem. des vorherigen Punktes durchzuführen. Die Transfers zu den Unterkünften finden über den ganzen Tag verteilt statt. Bezogen auf die Vertragslaufzeit kann von durchschnittlich 4 – 6 x Fahrten täglich ausgegangen werden.
- Einsatzbeginn für den ersten Reisebus ist um 6:00 Uhr entweder an der Unterkunft Gütersloher Str. 259, 33649 Bielefeld oder an der Unterkunft Niedernholz 2, 33699 Bielefeld. Die Festlegung und Unterrichtung des Busfahrers, an welcher Unterkunft Einsatzbeginn ist, erfolgt durch den Auftraggeber spätestens am Vortag.
- Der Einsatzbeginn des zweiten Reisebusses wird je nach Erfordernis von der ZAB in Absprache festgelegt, Einsatzbeginn ist 10:30 Uhr.

2.3 Anforderungen an den Auftragnehmer

2.3.1 Unternehmen

Eine Genehmigung nach § 43 Personenbeförderungsgesetz für den Sonderlinienbusverkehr muss spätestens zum Vertragsbeginn am 01.01.2027 und während der gesamten Vertragslaufzeit vorliegen.

Die telefonische Erreichbarkeit eines kompetenten, autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartners im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsaufsicht des Auftragnehmers ist an den Einsatztagen während der Zeit von 6:00 – 19:30 Uhr zu gewährleisten.

Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro und einer Maximierung der Ersatzleistung auf das Doppelte der

Versicherungssumme (mind. 6 Mio. Euro) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut verfügen.

2.3.2 Fahrzeuge

Es dürfen nur zur Personenbeförderung geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge gemäß §§ 16 ff. BOKraft verwendet werden.

Die Fahrzeuge müssen sich stets optisch und technisch in einwandfreiem, den rechtlichen Vorschriften entsprechendem Zustand befinden.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro VI erfüllen.

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung mit allem Zubehör müssen den gesetzlichen Bestimmungen, hier insbesondere der STVZO und der BOKraft und den EG/ECE-Richtlinien, entsprechen.

Die eingesetzten Reisebusse müssen klimatisiert sein und über jeweils ausreichenden Gepäckstauraum verfügen.

Ein Bus muss mit mindestens 45 Sitzplätzen zzgl. Fahrersitz, der andere Bus mit mindestens 20 Sitzplätzen zzgl. Fahrersitz zugelassen sein.

Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Kraftfahrzeugdeckungsschutz von mind. 100 Millionen € je Schadensereignis für die hier eingesetzten Fahrzeuge verfügen.

2.3.3 Fahrpersonal

Für die Ausführung der Leistung ist ein fester Personenkreis einzusetzen, so dass eine einmalige Einweisung ausreichend ist.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für das von ihm eingesetzte Fahrpersonal. Insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass nur Personen eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse D sind.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer darf Fahrerinnen bzw. Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Der Transport von Personen mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen ist immer mal wieder notwendig und durch das Fahrpersonal durch Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg zu gewährleisten.

Das Fahrpersonal ist mit Mobiltelefonen auszustatten (je Fahrzeug ein Mobiltelefon), um eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit während der Einsatzzeiten durch die ZAB

sicherzustellen. Die Telefonnummern sind der ZAB zu Vertragsbeginn mitzuteilen. Änderungen der Telefonnummern während der Vertragslaufzeit sind der ZAB unverzüglich mitzuteilen.

2.3.4 Unterauftragnehmer

Setzt der Auftragnehmer für Teile der zu erbringenden Leistung Unterauftragnehmer ein, gelten für diese sämtliche Vertragsausführungsbestimmungen der Leistungsbeschreibung einschließlich der persönlichen Anforderungen an die eingesetzten Mitarbeiter entsprechend.

Insbesondere ist/sind der/die Unterauftragnehmer zur Beachtung und Sicherstellung des Datenschutzes -DSGVO verpflichtet. Der Auftragnehmer weist nach, dass der/die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer die Verpflichtungen gem. DSGVO als verpflichtend anerkennen.

Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff. GWB sowie die Umsetzung von Artikel 5ki Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der aktuellen Fassung nach. Hierzu sollen die veröffentlichten Vordrucke verwendet werden.

Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass an den eingesetzten Mitarbeitern des Unterauftragnehmers äußerlich sichtbar zu erkennen ist, dass sie im Auftrag des Auftragnehmers tätig sind (z. B. anhand einer Armbinde, einer Weste o. Ä.).“

2.4 Sonstiges

Um eine Gefährdung beim Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen der Reisebusse zu verhindern, sind geeignete Maßnahmen im Sinne der Durchführungsanweisung zu § 46 BGV D29 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ sicherzustellen.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aufgrund von Verletzungen ihrer/seiner vorstehend übernommenen Pflichten entstehen und stellt die Auftraggeberin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Die gesetzliche Haftung der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers für von ihr/ihm oder ihren/seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden bleibt davon unberührt.

3. Preisgleitklausel

Die Festpreisbindung gilt mindestens bis zum **31.12.2027**.

Der Festpreis kann somit frühestens zum 01.01.2028 angepasst werden. Eine Preisanpassung im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 ist ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien können eine Preisanpassung aufgrund von gestiegenen bzw. gesunkenen Kosten beantragen. Die Preisanpassung bezieht sich jeweils auf die zwei getrennt voneinander zu betrachtenden aber gemeinsam zu berücksichtigenden Preiskomponenten. Hierfür sind die bei Angebotsabgabe auf dem Preisblatt eingetragenen prozentualen Anteile für die Fahrzeugkosten und die Personalkosten maßgeblich.

- A) Ermittlung der Preisanpassung für den Fahrzeugkostenanteil

Erhöht oder vermindert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Kraftfahrer-Preisindex (GENESIS-Online Datenbank, Tabelle 61111-0006, Kriterium CC13A2 – Verwendungszweck des Individualkonsums (Sonderpositionen), CC13-80 – Kraftfahrer-Preisindex) gegenüber dem für den Monat der Submission der Ausschreibung veröffentlichte Index um mindestens 5 Prozent, können die Vertragsparteien eine Preisanpassung im gleichen prozentualen Verhältnis beantragen.

- B) Ermittlung der Preisanpassung für den Personalkostenanteil

Berücksichtigt werden die seit dem Monat der Angebotsabgabe bis zum Inkrafttreten der Preisveränderung erfolgten oder bereits beschlossenen tariflichen Lohnänderungen und Veränderungen bei den gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Jede Preisanpassung gilt für mindestens zwölf Monate und erfolgt auf Antrag einer der Vertragsparteien. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor den beabsichtigten Änderungsterminen zu stellen.

Wird ein Antrag auf Preisanpassung nicht fristgerecht gestellt, so tritt die Preisanpassung zum ersten des übernächsten Monats, der auf die Antragstellung erfolgt, in Kraft. (Beispiel: Eingang des Antrages auf Preisanpassung bei der anderen Partei: 30.11.2027 = Preisanpassung zum 01.01.2028, Antragseingang am 01.12.2027 = Anpassung zum 01.02.2028).

Kommt eine Einigung über ein neues Entgelt nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt das bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Entgelt.

Das Recht zur Kündigung nach dem vorherigen Absatz ist im ersten Vertragsjahr ausgeschlossen.

4. Treibstoffkostenzuschlag

Der Marktpreis für Treibstoffkosten unterliegt in der aktuellen geopolitischen Lage großen Schwankungen. Um die Preisschwankungen am Treibstoffmarkt zu kompensieren, kann der Auftragnehmer einen Treibstoffkostenzuschlag aufgrund von gestiegenen Preisen gemäß folgendem Schema beantragen:

Als Basiswert wird der Nettoeinkaufspreis für Dieseldieselkraftstoff zu Leistungsbeginn Januar 2027 aufgrund der Kraftstoffpreisentwicklung vom ADAC festgelegt.

Für jeden Monat ab März 2027 wird der durchschnittliche Nettoeinkaufspreis für Dieseldieselkraftstoff ermittelt und die prozentuale Erhöhung gegenüber dem Basiswert festgestellt.

Bei einer prozentualen Erhöhung des Dieseldieselkraftstoffpreises von mehr als 20 % gegenüber dem Basiswert, kann der Auftragnehmer schriftlich einen Treibstoffkostenzuschlag beantragen.

Die festgestellte prozentuale Erhöhung wird als Faktor bei der Berechnung des Treibstoffkostenzuschlages in dem betreffenden Monat zu Grunde gelegt.

Der Faktor für den Treibstoffkostenzuschlag berechnet sich gemäß folgender Formel:

Netto-Tagespreis eines Busses x Prozentuale Erhöhung des Dieseldieselkraftstoffes x 20 %
Treibstoffanteil an Gesamtkosten x 95 % (100 % minus 5 % kalkulierter Gewinn) =

Faktor Treibstoffkostenzuschlag x Einsatztage im Monat x 2 Busse = Treibstoffkostenzuschlag

Fällt die prozentuale Erhöhung des Dieseldieselkraftstoffpreises auf unter 20 % gegenüber dem Basiswert, entfällt automatisch der Treibstoffkostenzuschlag.

Kommt eine Einigung über den Treibstoffkostenzuschlag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal kündigen.

5. Abrechnungsmodalitäten / Rechnungsstellung

Die Preisabfrage erfolgte lediglich mit Nettobeträgen, da im Rahmen der Personenbeförderung aufgrund der zurückzulegenden Entfernungen mit 7 % (Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km) bzw. 19 % MwSt. (Beförderungsstrecke über 50 km) abzurechnen ist (s. § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Im Voraus wird ein Abschlag bis spätestens 03. des laufenden Monats i. H. v. 80 % des auf zwanzig Einsatztage gerechneten Pauschalpreises unter Berücksichtigung von 7 % Mehrwertsteuer gezahlt.

Bis zum 5. des Folgemonats erstellt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer eine genaue Abrechnung, wobei etwaige Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen sind.

Bei der Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Fahrten je Einsatztage und Fahrzeug zu differenzieren, welcher Mehrwertsteuersatz (7 bzw. 19 %) zur Anwendung kommt und dementsprechend Tag genau abzurechnen. Die unterschiedlichen Steuersätze hat er getrennt nach Bussen und Datum listenmäßig zu erfassen und mit der Abrechnung einzureichen.

Die Übermittlung der Rechnungen ist wie folgt möglich:

- *X-Rechnung*

Gemäß §7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem X-Rechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die X-Rechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link <https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturierten X-Rechnungs-Format ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw.

Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld verwenden Sie bitte: 05711-31001-60

- *PDF-Rechnung*

Wird eine Rechnung im pdf-Format gesendet, so ist diese an das Funktionspostfach: Rechnung.rechnungswesen.zab@bielefeld.de zu adressieren

Nach dem Lohn tariffvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen werden die Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe in unterschiedliche Lohngruppen eingestuft. Die Aufgaben der beiden Bereiche Objektschutz bzw. Pforten- und Empfangsdienst sind in der Leistungsbeschreibung explizit dargestellt. Wie diese zu erbringenden Leistungen vom Bieter / Arbeitnehmer gegenüber seinen Mitarbeitern tarifrechtlich eingruppiert werden, obliegt seiner Entscheidung, solange Punkt 5 (Beschäftigungsbedingungen) der Leistungsbeschreibung erfüllt wird.

II. Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bielefeld schreibt die Dienstleistung Bereitstellung und Betrieb zweier klimatisierter Reisebusse zum Transfer der von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (ZAB) zu betreuenden Asylsuchenden im Sinne von § 119 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) in Verbindung mit § 15 Vergabeverordnung (VgV) in der Verfahrensart eines offenen Verfahrens aus.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform <https://www.vergabe-westfalen.de> für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Angebote nebst Anlagen sind bis zum jeweiligen Eröffnungstermin unter Nutzung des Bietertools oder web-basiert elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

Die Angebotspreise sind in das beigelegte **Preisblatt** einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten zur Aufgabenbeschreibung oder zum Vergabeverfahren sind unbedingt vor Abgabe des Angebots zu klären. Rückfragen sollten jeweils bis spätestens 6 Werktage vor Ende der Angebotsfrist elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform eingereicht werden. Die Antworten zu den Fragen werden auf der Vergabeplattform <http://www.vergabe-westfalen.de> jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bieter, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.

Angaben, welche die Bieterinformationen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Vertrages. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Bearbeitung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL), sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Ferner gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter

<https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf> eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

Die Bindefrist endet am 30.10.2026. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

1.1 Bietergemeinschaft

Beabsichtigte Bietergemeinschaften sind mit der Abgabe des Angebotes anzugeben (s. **Anlage A** zum Angebot). Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertragsbevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass der/die bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften.

Die Eignungsnachweise, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit betreffen, sind von allen Mitgliedern einzureichen.

Die Eignungsnachweise bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen von der Bietergemeinschaft erbracht werden.

Verwendet der Bieter eine eigene Erklärung zur Bietergemeinschaft, so stellt er sicher, dass alle geforderten Anforderungen zur Bietergemeinschaft in der eigenen Erklärung aufgeführt werden.

1.2 Unterauftragnehmer

Sofern der Einsatz eines Unterauftragnehmers angestrebt wird, ist dies mit dem Angebot darzulegen und ein Verzeichnis über die Leistungen, die durch andere Unternehmen erbracht werden sollen, beizufügen.

Nach Zuschlagserteilung ist der erstmalige Einsatz von Unterauftragnehmern oder die Änderung des Unterauftragnehmereinsatzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch die AG zulässig.

Vor Erteilung des Zuschlags hat der Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, auf Anforderung durch den Auftraggeber diesem die beabsichtigten Unterauftragnehmer zu benennen. Spätestens bei Beginn der Auftragsausführung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer ist unaufgefordert dem Auftraggeber mitzuteilen.

1.3 Eigenerklärungen und Nachweise

1. Eigenerklärung, dass die einzusetzenden Reisebusse folgende Anforderungen erfüllen:
 - es handelt sich um zur Personenbeförderung geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge gemäß §§ 16 ff. BOKraft,
 - sie haben mindestens Abgasnorm Euro VI,
 - sie sind klimatisiert und verfügen über jeweils ausreichenden Gepäckstauraum und
 - der eine Bus ist mit mindestens 45 Sitzplätzen zzgl. Fahrersitz zugelassen, der andere Bus mit mindestens 20 Sitzplätzen zzgl. Fahrersitz.
2. Nachweis durch die Vorlage von Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I, dass die o. g. Busse bereits zur Verfügung stehen und die gestellten Anforderungen erfüllen
oder,
sofern die Fahrzeuge für die Leistungserbringung noch anzuschaffen sind, Erläuterung, welche Reisebusse beschafft werden sollen (Anzahl der Fahrzeuge, der Fahrzeugart, Anzahl der Sitzplätze) sowie Nachweis, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung stehen (z.B. Lieferzusage Händler, Finanzierungszusage Banken, Erläuterung Finanzierungskonzept).
3. Eigenerklärung, dass eine Genehmigung nach § 43 Personenbeförderungsgesetz für den Sonderlinienbusverkehr spätestens zum Vertragsbeginn am 01.01.2027 vorliegen wird.
4. Erläuterung, wie der Bieter beim Ausfall eines Fahrzeugs sicherstellt, dass kurzfristig ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt wird. Erwartet wird eine nachvollziehbare Erklärung mit Angabe, wie lange die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges dauert.

Sollte innerhalb von 24 Stunden nach Ausfall kein Ersatz zur Verfügung gestellt werden können, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

5. Eigenerklärung, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, Beiträgen zur Sozialversicherung erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden.

6. Eigenerklärung, dass das Angebot in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art steht, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist.

2. Bietereignung

Gesetzliche Ausschlussgründe

- Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff. GWB (§ 42 VgV bzw. § 31 Abs. 1, 2 UVgO)

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff. GWB (§ 42 VgV bzw. § 31 Abs. 1, 2 UVgO) vorliegen. Eine entsprechende Eigenerklärung ist dem Angebot beizufügen. Die beigefügte Eigenerklärung soll verwendet werden.

Nachweise hierzu (u. a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

- Zuschlagsverbot

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der derzeit gültigen Fassung. Die beigefügte Eigenerklärung soll diesbezüglich verwendet werden.

2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in ein Berufs- /Handelsregister

Vorlage eines aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszugs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder ein gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

2.2.1 Kfz- und Berufshaftpflichtversicherung (hilfsweise s. Anlage B zum Angebot)

1. Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Kraftfahrzeugdeckungsschutz von 100 Millionen € je Schadensereignis pro Fahrzeug sowie Nachweis oder Erklärung zur Versicherungssumme

Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer über eine entsprechende Versicherung verfügen.

Ein entsprechender Nachweis über die Kfz-Haftpflichtversicherung soll dem Angebot beifügt werden.

2. Eigenerklärung, dass eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro und einer Maximierung der Ersatzleistung auf das Doppelte der Versicherungssumme (mind. 6 Mio. Euro) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut spätestens zum Vertragsbeginn abgeschlossen wird oder die Bieterin/der Bieter bereits jetzt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit der geforderten Mindestdeckungssumme verfügt.

Sollten die Kfz- sowie die Berufshaftpflichtversicherung mit den o. g. Mindestsummen zum Zeitpunkt des Einreichens des Angebotes noch nicht vorliegen, hat der Bieter zu bestätigen, dass spätestens zum Vertragsbeginn entsprechende Versicherungen mit den o. g. Mindestsummen bestehen werden. Vor Vertragsabschluss hat der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers entsprechende Nachweise vorzulegen.

Reicht der Bieter mit seinem Angebot – ohne weitere Erklärung – einen Versicherungsnachweis ein, der nicht die o. g. Mindestsummen ausweist, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit hat der Bieter auf Anforderung der Auftraggeberin einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.3.1 Referenz (hilfsweise s. Anlage B zum Angebot)

Zur Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bieters hat dieser mindestens zwei Referenzen über in den letzten drei Jahren erbrachte Leistungen, die der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, inkl. kurzer Beschreibung nachzuweisen.

Die Referenzliste soll mit dem Angebot eingereicht werden. In der Referenzliste sind für eventuelle Rückfragen Auftraggeber sowie Name und Telefonnummern bzw. Emailadressen der Ansprechpartner anzugeben.

Hinweis: Eine Referenz kann grundsätzlich nicht gewertet werden, wenn sie nicht überprüft werden kann (vgl. VK Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017, 69d-VK-2-38/2017). Ein Verweis des Bieters, dass datenschutzrechtliche Vorgaben der Benennung von Referenzbeauftragten entgegenstehen, ist daher nicht zulässig.

2.3.2 Betriebsbeschreibung (hilfsweise s. Anlage B zum Angebot) / Zertifizierung

Mit dem Angebot soll eine Betriebsbeschreibung mit mindestens den folgenden Angaben eingereicht werden: Name, Anschrift, Rechtsform, Erreichbarkeit mit Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse. Ein Verweis auf einen Internetlink ist nicht ausreichend.

Die Unternehmensdarstellung soll die Anzahl und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aufführen. In der Betriebsbeschreibung ist zusätzlich darzulegen, mit welcher Personalstärke die geforderten Geschäfts- und Bereitschaftszeiten, einschl. anfallender Vertretungszeiträume, erfüllt und sichergestellt werden.

Ein Nachweis über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 soll dem Angebot beigelegt werden

2.3.3 Eignungsleihe

Eine beabsichtigte Eignungsleihe nach § 47 VgV ist mit dem Angebot darzulegen. In diesem Fall ist auch die für die Eignungsleihe maßgebliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und/oder die maßgebliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 123 ff. GWB) des in Anspruch genommenen Unternehmens zu erklären.

3. Angebotspreis

Bei dem Angebotspreis handelt es sich um einen täglichen Pauschalpreis exklusive Mehrwertsteuer, der die unter Ziffer I. genannten zu erbringenden Leistungen umfasst und Gültigkeit während des gesamten Zeitraums hat, sofern nicht eine Preisanpassung nach Ziffer I.3 dieser Leistungsbeschreibung erfolgt.

Bitte beachten: Für die Anwendung der Preisgleitklausel ist im Preisblatt die Zusammensetzung des Tagessatzes pro Bus in voller Prozentzahl anzugeben, gesplittet nach Personalkostenanteil und Fahrzeugkostenanteil.

Die Gewichtung der beiden Kostenanteile ist nicht wertungsrelevant.

Angesichts der Anwendungsmöglichkeit verschiedener Umsatzsteuersätze erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit der Angebote der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Nettopreis. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe.